

Rechtssache C-301/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung eines Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

10. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. Januar 2023

Kläger:

AJ

Beklagte:

Bank BPH S.A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Nichtigkeit des Vertrags – Missbräuchliche Vertragsklauseln – Keine Bindung des Verbrauchers an bestimmte Vertragsklauseln – Pflicht des Gerichts, den Verbraucher über Rechtsfolgen der Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags zu informieren

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts, insbesondere von Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz; Art. 267 AEUV.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und der Grundsatz der Effektivität dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen

Auslegung nationaler Bestimmungen entgegenstehen, nach der ein Verbraucher vor Gericht nicht wirksam die Feststellung verlangen kann, dass ein von ihm geschlossener Vertrag Klauseln enthält, die für ihn nicht verbindlich sind, oder dass dieser Vertrag zur Gänze nichtig ist?

2. Sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass das Erfordernis, dass die Vertragsklauseln klar und verständlich abgefasst sein müssen, in Bezug auf einen Kreditvertrag, der an eine Fremdwährung gebunden ist, dann erfüllt ist, wenn die Bank dem Kreditnehmer Folgendes vorlegt:

eine Kurve des Kursverlaufs in der Vergangenheit dieser Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung, aus der hervorgeht, dass sich dieser Kurs über mehrere Jahre hinweg um mehrere zig Prozent verändert hat,

ein Rechenbeispiel, das zeigt, wie sich ein Anstieg des Wechselkurses um mehrere zig Prozent auf die Höhe der Kreditraten auswirkt?

3. Sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass das Erfordernis, dass die Vertragsklauseln klar und verständlich abgefasst sind, in Hinblick auf einen durchschnittlichen Musterverbraucher zu prüfen ist, oder sind auch die individuelle Situation und die Eigenschaften des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere seine Kenntnisse, seine Ausbildung und seine Erfahrung, zu berücksichtigen?

4. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel, nach der die Höhe der von einer Bank angewandten Marge dem arithmetischen Mittel der Margen mehrerer anderer konkret bezeichneter Geschäftsbanken entspricht, gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt und zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht?

5. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und der Grundsatz der Effektivität dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach der ein nationales Gericht feststellen kann, dass ein Verbraucher an den missbräuchlichen Bestandteil einer Vertragsklausel (der die Veränderung des Durchschnittskurses des Narodowy Bank Polski [Polnische Nationalbank] um eine Marge in Höhe der Wechselkursspanne vorsieht), der keine gesonderte vertragliche Verpflichtung darstellt, nicht gebunden ist, an den Rest dieser Vertragsklausel aber sehr wohl?

6. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass

sich die Pflicht des nationalen Gerichts, den Verbraucher über die Rechtsfolgen zu belehren, die die Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags nach sich ziehen kann, nur auf die Erstattungsansprüche erstreckt, die sich aus der Nichtigkeit des Vertrags ergeben, oder dahin, dass sie sich auch auf alle hypothetischen Rechtsfolgen (auch wenn sie zweifelhaft, strittig oder unwahrscheinlich sind) bezieht, die sich aus der Nichtigkeit des Vertrags ergeben können?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 169 Abs. 1

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 38

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29): Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1

Angeführte nationale Vorschriften

Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks cywilny (Gesetz vom 23. April 1964, Zivilgesetzbuch) (Dz. U. Nr. 16, Pos. 93, in geänderter Fassung, im Folgenden: Zivilgesetzbuch)

Ein Rechtsgeschäft, das dem Gesetz zuwiderläuft oder die Umgehung des Gesetzes zum Zweck hat, ist nichtig, es sei denn, dass eine einschlägige Vorschrift eine andere Rechtsfolge vorsieht, insbesondere die, dass an die Stelle der nichtigen Bestimmungen des Rechtsgeschäfts die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen treten (Art. 58 § 1).

Die Bestimmungen eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für ihn unverbindlich, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gestalten und seine Interessen grob verletzen (unzulässige Vertragsbestimmungen). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die Hauptleistungen der Parteien, darunter den Preis oder die Vergütung, festlegen, wenn sie eindeutig formuliert worden sind (Art. 385¹ § 1).

Ist eine Vertragsbestimmung nach § 1 für den Verbraucher unverbindlich, so sind die Parteien an den Vertrag in seinem übrigen Umfang gebunden (Art. 385¹ § 2).

Maßgebend für die Prüfung der Vereinbarkeit einer Vertragsbestimmung mit den guten Sitten ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts, der Umstände des Vertragsschlusses sowie der Verträge, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, dessen Bestimmung Gegenstand der Prüfung ist (Art. 385²).

Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. – Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964 – Zivilprozessordnung) (Dz. U. 2021, Pos. 1805 in geänderter Fassung, im Folgenden: Zivilprozessordnung)

Ein Kläger kann die gerichtliche Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechts begehren, sofern er ein rechtliches Interesse daran hat (Art. 189).

Das Gericht darf nicht über einen Gegenstand entscheiden, der vom Klagebegehren nicht umfasst ist, und nicht über das Klagebegehren hinausgehen (Art. 321 § 1)

Prawo bankowe (Bankgesetz) vom 29. August 1997 (Dz.U. 140, Pos. 939, in geänderter Fassung)

Durch einen Kreditvertrag verpflichtet sich die Bank, dem Kreditnehmer für einen im Vertrag bestimmten Zeitraum einen Geldbetrag zu einem bestimmten Zweck zur Verfügung zu stellen, und der Kreditnehmer verpflichtet sich, diesen gemäß den Vertragsbedingungen zu verwenden, den in Anspruch genommenen Kreditbetrag nebst Zinsen zu den festgelegten Rückzahlungsterminen zurückzuzahlen und eine Provision für den gewährten Kredit zu zahlen (Art. 69 Abs. 1 in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung).

Der Kreditvertrag bedarf der Schriftform und muss insbesondere folgende Angaben enthalten: 1) die Vertragsparteien, 2) die Kredithöhe und -währung, 3) den Zweck, für den der Kredit gewährt wird, 4) die Grundsätze und die Frist für die Kreditrückzahlung, 5) den Kreditzinssatz und die Bedingungen für seine Änderung, 6) die Art und Weise der Sicherung der Kreditrückzahlung, 7) den Umfang der Rechte der Bank in Bezug auf die Kontrolle der Verwendung und Rückzahlung des Kredits, 8) die Termine und die Art und Weise der Bereitstellung der Geldmittel an den Kreditnehmer, 9) die Höhe der Provision, wenn diese im Vertrag vorgesehen ist, 10) die Bedingungen für die Änderung und Auflösung des Vertrags (Art. 69 Abs. 2 in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Im Jahr 2009 wurde ein Kreditvertrag geschlossen, mit dem die Rechtsvorgängerin der Beklagten (im Folgenden: die Bank) dem Kläger einen an den Kurs des Schweizer Franken (CHF) gebundenen Kredit in Höhe von 535 899,23 polnischer Zloty (PLN) zur Finanzierung des Wohnungskaufs gewährte. Der Kredit wurde laut Vertrag mit einem variablen Zinssatz verzinst, der sich aus dem CHF LIBOR 3M und einer festen Bankmarge zusammensetzte. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags wurde der Saldo am Tag der Auszahlung des Kreditbetrags in der Fremdwährung, an die der Kredit gebunden war, zum Ankaufskurs dieser Fremdwährung gemäß der Tabelle der Bank mit den Ankauf- und Verkaufskursen für die von der Bank gewährten Hypothekarkredite (im

Folgenden: Wechselkursstabelle der Bank) ausgedrückt. Anschließend wurde der Fremdwährungssaldo täglich zum Verkaufskurs der Währung, an die der Kredit gebunden war, gemäß der Wechselkursstabelle der Bank in PLN umgerechnet (§ 1 Abs. 1 Satz 3). Nach § 6 Abs. 3 des Vertrages wirkt sich bei einem an den Kurs einer Fremdwährung gebundenen Kredit eine Änderung dieses Wechselkurses auf die Rate und den ausstehenden Saldo des Kredits aus, wobei der ausstehende Saldo den Wert der Liegenschaft übersteigen kann und der Kreditnehmer das Risiko trägt.

- 2 Jedes Mal, wenn ein auf PLN lautender Betrag ausgezahlt wurde, wurde er in die Währung umgerechnet, an die der Kredit gebunden war, und zwar gemäß dem Ankaufskurs der Währung des Kredits, wie er in der am Tag der Auszahlung durch die Bank geltenden Wechselkursstabelle der Bank angegeben war (§ 7 Abs. 2 Satz 3).
- 3 Der Kreditnehmer erklärte, dass er sich des Risikos bewusst sei, das bei Fremdwährungskrediten durch die Kursschwankungen der Fremdwährung, an die der Kredit gebunden ist, im Verhältnis zum polnischen Zloty entsteht. Er erklärte ferner, dass ihm mitgeteilt worden sei, dass es im Fall eines Kursanstiegs der Fremdwährung im Verhältnis zum polnischen Zloty zu einer entsprechenden Erhöhung seiner Kreditschuld in PLN gegenüber der Bank sowie zu einer Erhöhung der Kreditrate in PLN kommen würde, was die gesetzliche Sicherheit und die Fähigkeit des Kreditnehmers, den Kredit zu bedienen, verschlechtern könnte (§ 11 Abs. 5). Er erklärte außerdem, dass er sich der Auswirkungen von Änderungen der Differenz zwischen dem Ankaufs-/Verkaufskurs und dem Ankaufskurs der Fremdwährung auf die Höhe des Saldos und die Kreditraten sowie auf die Höhe der Belastung seiner Rückzahlung bei Krediten, bei denen die Auszahlung oder Rückzahlung auf solchen Kursen beruht, bewusst sei (§ 11 Abs. 6).
- 4 Für die Abrechnung von Kreditauszahlungs- und Rückzahlungsumsätzen werden jeweils die An- bzw. Verkaufskurse für von der Bank gewährte Hypothekenkredite in den Währungen des Angebots der Bank, die zum Zeitpunkt des Umsatzes gelten, angewendet (§ 17 Abs. 1). Die Ankaufs- bzw. Verkaufskurse werden auf der Grundlage des mittleren Wechselkurses des PLN im Verhältnis zu den betreffenden Währungen nach der Tabelle der mittleren Wechselkurse der Polnischen Nationalbank abzüglich der Ankaufsmarge (im Fall des Verkaufs zuzüglich der Verkaufsmarge) durch Entscheidung der Bank bestimmt (§ 17 Abs. 2 und 3). Die Berechnung der An- und Verkaufskurse für von der Bank gewährte Hypothekenkredite erfolgt auf der Grundlage des Wechselkurses des PLN im Verhältnis zu den betreffenden Währungen gemäß der Tabelle der mittleren Wechselkurse, die auf der Internetseite der Polnischen Nationalbank für den vorhergehenden Arbeitstag veröffentlicht werden, unter Berücksichtigung der Marge der Bank für den An- oder Verkauf (§ 17 Abs. 4). Die in den Abs. 2 und 3 beschriebenen Ankaufs- und Verkaufsmargen werden einmal im Monat durch eine Entscheidung der Bank festgelegt. Die Berechnung der genannten Margen erfolgt durch die Ermittlung der Differenz zwischen den

durchschnittlichen PLN-Wechselkursen für die betreffenden Währungen, wie sie in der Tabelle der Polnischen Nationalbank mit den durchschnittlichen Wechselkursen am vorletzten Arbeitstag des Monats veröffentlicht wurden, der dem Zeitraum vorausgeht, in dem die berechneten Margen gelten, und dem arithmetischen Mittel der An- und Verkaufskurse, die am letzten Arbeitstag des Monats, der dem Zeitraum vorausgeht, in dem die berechneten Margen gelten, von fünf Banken für Privatkundengeschäfte angewendet werden.

- 5 Vor Unterzeichnung des Kreditvertrags unterzeichnete der Kläger eine Erklärung, wonach er die von der Bank erstellten Kurven des Verlaufs in der Vergangenheit und Rechenbeispiele, die die Kurse von USD, EUR und CHF gegenüber dem PLN für den Zeitraum vom 2. Juni 2003 bis 21. Mai 2009 veranschaulichten, zur Kenntnis genommen habe.
- 6 Im Jahr 2009 hatte der Kläger einen Abschluss in **Rechtswissenschaften** (mit Spezialisierung auf Bankrecht) und arbeitete seit drei Jahren bei der Polnischen Nationalbank (der polnischen Zentralbank, die keine Kredite an Privatpersonen vergibt), wobei seine Aufgaben nichts mit Wechselkursrisiken zu tun hatten.
- 7 Der Kläger wurde vom Gericht darüber belehrt, dass die Nichtigkeit des Kreditvertrags bedeute, dass er den Gegenwert des Kreditkapitals an die Bank zurückzahlen müsse und dass er von der Bank auf Vergütung für die Verwendung dieses Kapitals ohne Vertrag verklagt werden könne, woraufhin er erklärte, dass er mit der Nichtigkeit des Kreditvertrags einverstanden sei.
- 8 Der Kläger beantragt, den zwischen den Parteien geschlossenen Hypothekenkreditvertrag vom 24. September 2009 für nichtig zu erklären. Für den Fall, dass das Gericht dieser Klage nicht stattgeben sollte, beantragt er, festzustellen, dass die in § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 bis 7 des Vertrags enthaltenen Bestimmungen missbräuchliche Vertragsklauseln darstellen und den Kläger als solche nicht binden.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 In der Begründung seiner Anträge macht der Kläger geltend, dass diese Klauseln missbräuchlich und daher für ihn nicht verbindlich seien. Diese Klauseln legten den Hauptgegenstand der Vertragsleistung fest, und die Erfüllung des Vertrags sei nach ihrem Ausschluss nicht möglich, so dass der Vertrag nichtig sei. In ihrer Klagebeantwortung beantragt die Beklagte, die Klage abzuweisen, da der Vertrag nicht nichtig sei und keine missbräuchlichen Klauseln enthalte.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Was die erste Frage anbelangt, so wurden Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags oder darauf, dass keine Verpflichtung besteht, an bestimmte Vertragsbestimmungen gebunden zu sein, als eine Form von Klagen auf

Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses im Sinne von Art. 189 der Zivilprozessordnung angesehen. Diese Praxis wurde durch die bisherige Rechtsprechung des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) gestützt, die nicht nur eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags (Urteil des Obersten Gerichts vom 24. Mai 1995, I CRN 61/95) zuließ, sondern auch eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines einseitigen Rechtsakts (Beschluss eines Senats von sieben Richtern des Obersten Gerichts mit der Kraft eines Rechtsgrundsatzes vom 30. Dezember 1968, III CZP 103/68) und eine Klage auf Feststellung „einer rechtsbegründenden Tatsache, wenn sie im Wesentlichen auf die Feststellung eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses abzielt“, die auf die Feststellung hinauslaufe, dass bestimmte Vertragsbestimmungen den Inhalt eines Rechtsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien gestalteten (Urteil des Obersten Gerichts vom 25. Juni 1998, III CKN 563/97). Nach einer alternativen Sichtweise des Obersten Gerichts (Urteil vom 6. November 2015, II CSK 56/15) erlaubt Art. 189 der Zivilprozessordnung die Formulierung eines Antrags auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines bestimmten Rechtsverhältnisses oder Rechts. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags falle allerdings nicht in diesen Bereich. Nichtsdestoweniger führe die Nichtigkeit eines Vertrags zum Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses, das sich aus diesem Vertrag ergeben hätte. Folglich stellt der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags eine gedankliche Abkürzung dar, die den dem Rechtsverhältnis zugrunde liegenden Sachverhalt eben diesem Rechtsverhältnis gleichstellt. Daher ist der Antrag so zu verstehen, dass er auf die Feststellung des Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses gerichtet ist, das sich aus dem Vertrag hätte ergeben sollen.

- 11 Die bisherige Auslegung des Art. 189 der Zivilprozessordnung wurde jedoch durch das Urteil des Obersten Gerichts vom 1. Juni 2022, II CSKP 364/22, eingeschränkt, in dem das Oberste Gericht entschied, dass der Antrag auf Feststellung, dass den Kläger einzelne Vertragsbestimmungen nicht binden, nicht dem Erfordernis genügt, „genau zu bestimmen, welche Form – dem Klageantrag nach – das schützende Rechtsverhältnis haben soll“. Schließlich stellte das Oberste Gericht aber fest, dass „es ist nicht vorstellbar ist, dass ein Urteil eines Gerichts, das einer Klage stattgibt, indem es feststellt, dass die Kläger nicht an bestimmte näher definierte Vertragsbestimmungen gebunden sind, die Unsicherheit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses beseitigen könnte“. Diesbezügliche Mängel der Klageschrift könnten vom Gericht nicht behoben werden, das an den Inhalt der Klageschrift gebunden sei (Art. 321 § 1 der Zivilprozessordnung) und daher der Klage ganz oder teilweise stattgeben oder sie abweisen könne, während es nicht über einen anderen als den in der Klageschrift geltend gemachten Antrag entscheiden dürfe. Das Oberste Gericht stellte in diesem Urteil fest, dass Art. 189 der Zivilprozessordnung eine erfolgreiche Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags auch nicht zulasse. Sodann führte das Oberste Gericht aus, dass „eine Klage, die auf die Feststellung eines Sachverhalts gerichtet ist, der in der Vergangenheit eingetreten ist, wie z. B. der Abschluss eines Vertrags, das Unterbleiben eines Vertragsschlusses oder die Nichtigkeit eines Vertrags, nicht in den durch Art. 189

der Zivilprozessordnung festgelegten Rahmen passt“. Folglich stellte das Oberste Gericht fest, dass Art. 189 der Zivilprozessordnung eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags ausschlieÙe. Darüber hinaus schloss das Oberste Gericht die im Urteil vom 6. November 2015, II CSK 56/15, zugelassene Möglichkeit aus, dass das Gericht das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses aus einem Vertrag in einem Fall feststellt, in dem der Kläger die Nichtigkeit des Vertrags feststellen will. Folgt man dieser Auslegung von Art. 189 der Zivilprozessordnung, so bedeutet das, dass es nicht möglich ist, die Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags oder des Nichtbestehens einer bestimmten Vertragsklausel geltend zu machen, sondern nur, die Feststellung des Nichtbestehens eines sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisses oder die Feststellung des Bestehens eines bestimmten Verhältnisses mit eng definiertem Inhalt zu erlangen. Folglich wäre davon auszugehen, dass der Antrag in der vorliegenden Rechtssache falsch formuliert ist und zurückzuweisen ist.

- 12 Zur Vereinbarkeit der vorstehenden Auslegung mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 und dem Effektivitätsgrundsatz (eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags fällt unter diese Richtlinie, da sich die Nichtigkeit des Vertrags wegen der in ihm enthaltenen missbräuchlichen Vertragsklauseln ergeben soll) stellt das vorlegende Gericht fest, dass der Umstand, dass vor den nationalen Gerichten nicht auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags oder darauf, dass eine bestimmte Vertragsklausel nicht verbindlich ist, geklagt werden kann, offensichtlich eine erhebliche Einschränkung der durch diese Richtlinie geschützten Rechte der Verbraucher darstellt. Andererseits werden die Rechte dieser Verbraucher jedoch nicht völlig negiert, da Art. 189 der Zivilprozessordnung zweifellos einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses aus einem Vertrag zulässt. Die Auffassung, wonach es ausgeschlossen ist, dass das nationale Gericht in seinem Urteil feststellt, dass kein Rechtsverhältnis aus einem Vertrag besteht, wenn die Klage „lediglich“ einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags enthält, mit der Begründung, dass das Gericht an den Inhalt des Klageantrags gebunden sei (Art. 321 § 1 der Zivilprozessordnung), lässt Zweifel aufkommen. Das vorlegende Gericht vertritt die Auffassung, dass ein solch restriktiver Ansatz es den Verbrauchern erschweren kann, ihre Rechte aus der Richtlinie 93/13 geltend zu machen, und damit die Wirksamkeit des durch diese Richtlinie gewährleisteten Schutzes untergräbt.
- 13 Zur zweiten Frage hat der Gerichtshof im Urteil Andriuc ausgeführt, dass „der Kreditnehmer klar darüber informiert werden muss, dass er sich durch den Abschluss eines auf eine ausländische Währung lautenden Kreditvertrags einem Wechselkursrisiko aussetzt, das er im Fall einer Abwertung der Währung, in der er sein Einkommen erhält, eventuell schwer tragen können. Zum anderen muss der Gewerbetreibende, im vorliegenden Fall also das Kreditinstitut, die möglichen Änderungen der Wechselkurse und die Risiken des Abschlusses eines Fremdwährungskredits insbesondere dann darlegen, wenn der den Kredit aufnehmende Verbraucher sein Einkommen nicht in dieser Währung erhält“ (Urteil vom 20. September 2017, Andriuc, C-186/16, Rn. 49 und 50).

14 Danach hat der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache BNP Paribas Personal Finance erläutert, dass „die von dem Gewerbetreibenden übermittelten Informationen das Transparenzerfordernis nur erfüllen, wenn sie es einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ermöglichen, nicht nur zu verstehen, dass die Entwicklung des Werts der Verrechnungswährung gegenüber der Zahlungswährung aufgrund von Schwankungen des Wechselkurses zu nachteiligen Folgen für seine finanziellen Verpflichtungen führen kann, sondern auch, im Rahmen des Abschlusses eines auf eine Fremdwährung lautenden Darlehensvertrags das reale Risiko zu verstehen, dem er sich während der gesamten Laufzeit des Vertrags für den Fall einer starken Abwertung der Währung, in der er sein Einkommen bezieht, gegenüber der Verrechnungswährung aussetzt. In diesem Kontext ist zu präzisieren, dass die bezifferten Simulationen ... eine nützliche Information darstellen können, wenn sie auf hinreichende und genaue Daten gestützt sind und wenn sie objektive Bewertungen enthalten, die dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise übermittelt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen können es solche Simulationen dem Gewerbetreibenden ermöglichen, den Verbraucher auf die Gefahr potenziell erheblicher negativer wirtschaftlicher Konsequenzen der fraglichen Vertragsklauseln aufmerksam zu machen. ... [D]ie bezifferten Simulationen [müssen] dazu beitragen, dass der Verbraucher den langfristigen realen Umfang des Risikos, das mit möglichen Schwankungen des Wechselkurses verbunden ist, und somit die dem Abschluss eines auf eine Fremdwährung lautenden Darlehensvertrags innewohnenden Risiken versteht. Somit genügt es im Rahmen eines auf eine Fremdwährung lautenden Darlehensvertrags, der den Verbraucher einem Wechselkursrisiko aussetzt, zur Erfüllung des Transparenzerfordernisses nicht, diesem Verbraucher Informationen, selbst zahlreiche, zu übermitteln, wenn diese auf der Hypothese beruhen, dass der Wechselkurs zwischen der Verrechnungswährung und der Zahlungswährung über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags stabil bleiben wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verbraucher vom Gewerbetreibenden nicht auf den wirtschaftlichen Kontext hingewiesen wurde, der Auswirkungen auf die Schwankungen der Wechselkurse haben könnte, so dass der Verbraucher nicht in die Lage versetzt wurde, die potenziell schwerwiegenden Folgen, die sich aus dem Abschluss eines auf eine Fremdwährung lautenden Darlehensvertrags für seine finanzielle Situation ergeben können, konkret zu verstehen. Zweitens gehört zu den Gesichtspunkten, die für die in Rn. 67 des vorliegenden Urteils genannte Beurteilung relevant sind, auch der Sprachgebrauch des Finanzinstituts in den vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen. Insbesondere kann das Fehlen von Begriffen oder Erläuterungen, die den Darlehensnehmer ausdrücklich auf das Bestehen besonderer, mit Fremdwährungskrediten verbundener Risiken hinweisen, bestätigen, dass das Transparenzerfordernis, wie es sich u. a. aus Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ergibt, nicht erfüllt ist“ (Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juni 2021, C-776/19 bis C-782/19, Rn. 72 bis 75).

15 Schließlich hat der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2021. darauf hingewiesen, dass „in Anbetracht der dem Gewerbetreibenden obliegenden

Informationspflicht ... daher eine Erklärung des Verbrauchers, dass er sich über die möglichen Risiken, die sich aus der Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens ergeben, im Klaren ist, für sich genommen keine Rolle [spielt] für die Beurteilung, ob der Gewerbetreibende diesem Transparenzerfordernis genüge. ... [D]as Erfordernis der Transparenz der Klauseln eines Vertrags über ein Fremdwährungsdarlehen, die den Darlehensnehmer einem Wechselkursrisiko aussetzen, [ist] nur erfüllt ..., wenn der Gewerbetreibende ihm genaue und hinreichende Informationen über das Wechselkursrisiko erteilt hat, die es einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ermöglichen, die Gefahr möglicherweise beträchtlicher negativer wirtschaftlicher Folgen solcher Klauseln für seine finanziellen Verpflichtungen über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags einzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt der Umstand, dass der Verbraucher erklärt, er sei sich über die möglichen Risiken, die sich aus dem Abschluss dieses Vertrags ergeben, im Klaren, für sich genommen keine Rolle für die Beurteilung, ob der Gewerbetreibende diesem Transparenzerfordernis genüge“ (Beschluss des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2021, ERSTE Bank Hungary, C-670/20, Rn. 32 und 34).

- 16 Im Licht dieser Rechtsprechung fragt sich das vorlegende Gericht, welche konkreten Informationen, die von der Bank weitergegeben werden, für die Annahme ausreichen, dass ein Kreditnehmer bei einem Fremdwährungskreditvertrag klar über das Wechselkursrisiko informiert wurde, das er im Fall einer Abwertung der Währung, in der er sein Einkommen erhält, eventuell schwer tragen können (im Sinne des Urteils des Gerichtshofs vom 20. September 2017, Andriciuc, C-[186]/16, Rn. 49), und welche konkreten Informationen in diesem Zusammenhang als „hinreichend und genau“ anzusehen sind (im Sinne von Rn. 78 des Urteils des Gerichtshofs vom 10. Juni 2021, BNP Paribas Personal Finance, C-776/19 bis C-782/19). Aus den zitierten Urteilen des Gerichtshofs geht hervor, dass diese Kriterien weder durch die Bereitstellung allgemeiner Informationen über das Bestehen eines Wechselkursrisikos im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag noch durch die Vorlage von Rechenbeispielen erfüllt werden, die auf der Annahme beruhen, dass der Wechselkurs der Fremdwährung stabil bleibt. Im Detail wurden im Sachverhalt der Rechtssachen C-776/19 bis C-782/19 den Kreditnehmern Rechenbeispiele vorgelegt, die von Währungsschwankungen von etwa 10 % ausgingen, d. h. zwischen 1,43 EUR/CHF und 1,59 EUR/CHF (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juni 2021, BNP Paribas Personal Finance, C-776/19 bis C-782/19, Rn. 12).
- 17 Im Sachverhalt der Rechtssache C-670/20 wurden die Kreditnehmer sogar darauf hingewiesen, dass mögliche Schwankungen der Parität zwischen dem ungarischen Forint und dem Schweizer Franken für den Kreditnehmer zusätzliche Kosten verursachen könnten, deren tatsächliches Auftreten und Höhe nicht vorhersehbar seien. Ihnen sind keine konkreten Informationen zu der möglicherweise unbegrenzten Erhöhung der monatlichen Rückzahlungen übermittelt worden, die durch eine erhebliche Wechselkursschwankung verursacht werden könnte, da die ihnen erteilten Informationen nämlich auf der Annahme beruhten, dass diese

Parität stabil bleibt (vgl. Beschluss des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2021, ERSTE Bank Hungary, C-670/20, Rn. 26). Im vorliegenden Fall waren die dem Kreditnehmer erteilten Informationen umfangreicher. Vor der Unterzeichnung des Vertrags am 3. August 2009 unterzeichnete der Kläger eine Erklärung, dass er sich mit den von der Bank vorgelegten Verlaufskurven und Rechenbeispielen vertraut gemacht habe. Eine Kurve des Wechselkurses zwischen CHF und PLN zeigte, dass der Kurs zwischen 2003 und 2009 zunächst von 3 PLN auf 2 PLN fiel und dann auf 3,4 PLN anstieg. Dagegen sah das Rechenbeispiel ein Szenario einer Erhöhung der Kreditraten von 2 494 PLN auf 4 067 PLN vor. ... Die Bank informierte den Kreditnehmer, dass der Wechselkurs zwischen CHF und PLN in der Vergangenheit erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen sei, und legte ihm die möglichen Folgen eines erheblichen Anstiegs dieses Kurses dar. Dessen ungeachtet stellte sich während der Laufzeit des Vertrags jedoch heraus, dass der Wechselkurs zwischen CHF und PLN noch stärker schwankte, nämlich tatsächlich um 84 % gestiegen war, doch trat dieser Wert nach 13 Jahren der Vertragslaufzeit ein, während das von der Bank vorgelegte Rechenbeispiel den Anstieg des Wechselkurses zwischen CHF und PLN um 63 % binnen sechs Monaten veranschaulichte.

- 18 Hinsichtlich der dritten Frage überlegt sich das vorlegende Gericht außerdem, wie das Erfordernis, dass eine Bank ihre Informationspflichten gegenüber einem „normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher“ erfüllen muss, von dem in den Rn. 64, 72 und 78 des Urteils des Gerichtshofs vom 10. Juni 2021, BNP Paribas Personal Finance, C-776/19 bis C-782/19, in den Rn. 43, 51 und 57 des Urteils des Gerichtshofs vom 10. Juni 2021, BNP Paribas Personal Finance, C-69/19, und in den Rn. 23, 25 und 30 des Beschlusses des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2021, ERSTE Bank Hungary, C-670/20, die Rede ist. Es geht nämlich um die Frage, ob der Umfang der geforderten Informationen auf ein abstraktes Muster des „Durchschnittsverbrauchers“ zu beziehen ist oder ob die individuelle Situation eines konkreten Verbrauchers, einschließlich seiner Kenntnisse und Erfahrungen, zu berücksichtigen ist.
- 19 Die Annahme eines abstrakten Musterverbrauchers würde bedeuten, dass der Umfang der von der Bank für einen bestimmten Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen immer derselbe sein müsste, unabhängig davon, welcher konkrete Verbraucher diesen Vertrag abschließt. Der Nachteil dieses Ansatzes besteht darin, dass die Bank negative Folgen zu tragen hätte, wenn sie es unterlässt, einem Verbraucher Informationen zu erteilen, der aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen bereits über diese Informationen verfügt. Es ist auch der umgekehrte Fall denkbar, nämlich dass die Bank keine nachteiligen Folgen zu tragen hätte, wenn sie Informationen erteilt hat, die für einen „normal informierten, aufmerksamen und vernünftigen Durchschnittsverbraucher“ ausreichend wären, die sich aber für einen konkreten Verbraucher als unzureichend erwiesen haben, weil dieser nicht über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt oder seine Wahrnehmungsfähigkeit aufgrund eines Gesundheitszustands oder einer Behinderung eingeschränkt ist.

- 20 Dagegen macht ein Ansatz, der die individuellen Eigenschaften des Verbrauchers berücksichtigt, erforderlich, dass der Inhalt und die Form der einer konkreten Person übermittelten Informationen angepasst werden. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass er sicherstellt, dass die Informationspflichten der Gewerbetreibenden realistisch an die tatsächlichen Bedürfnisse der Verbraucher in dieser Hinsicht angepasst sind. Somit werden auch die Ziele der Richtlinie 93/13 sowie des Art. 169 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in höherem Maße verwirklicht. Allerdings kann seine Umsetzung in der Praxis schwierig sein. Ein Gewerbetreibender kann nämlich vor erheblichen Schwierigkeiten stehen, wenn es darum geht, den Umfang der Informationen zu bestimmen, die einer konkreten Person zu erteilen sind. Dies ist für den Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache von Bedeutung. Fakt ist, dass sich der Kläger bei seiner Arbeit nicht mit Kreditverträgen oder Fragen im Zusammenhang mit dem Wechselkursrisiko befasst hat. Allerdings lagen die Kenntnisse des Klägers in den Bereichen Recht, Finanzen und Bankwesen zweifellos über dem Durchschnitt.
- 21 Was die vierte Frage betrifft, enthielt der in Rede stehende Vertrag als an den CHF gebundener Kreditvertrag Klauseln, die bestimmten, wie die Bank die Umwandlungen von PLN in CHF und CHF in PLN durchführt (Umwandlungsklauseln). Die Notwendigkeit, solche Klauseln zu vereinbaren, ergab sich daraus, dass der in PLN ausgedrückte Kreditbetrag in der Folge in CHF umgerechnet wurde und ebenso die einzelnen, in PLN gezahlten Kreditraten in CHF umgerechnet wurden, wobei für beide Arten der Umrechnung ein bestimmter Wechselkurs zwischen CHF und PLN anzuwenden war.
- 22 Der gegenständliche Kreditvertrag war im Prinzip ähnlich aufgebaut wie der Vertrag derselben Bank vom 8. April 2008, um den es im Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2021, Bank BPH (C-19/20), ging. Aus Rn. 2 dieses Urteils geht hervor, dass der Sąd Okręgowy w Gdańsku (Bezirksgericht Gdańsk [Danzig], Polen) die Klauseln des Vertrags vom 8. April 2008 insoweit für missbräuchlich hielt, als sie es der Bank BPH erlaubten, eine mit dem An- und Verkauf der Währung verbundene Marge zu erzielen. Da die Methode zur Festlegung dieser Marge im ursprünglichen Kreditvertrag nicht näher geregelt gewesen sei, habe diese Marge ein erhebliches Ungleichgewicht zum Nachteil des Verbrauchers geschaffen. Der Inhalt der beiden Vereinbarungen unterscheidet sich jedoch in einem Detail. In dem Vertrag, um den es in der Rechtssache C-19/20 ging, war die Methode zur Bestimmung der Bankmarge gar nicht festgelegt. Dagegen waren im Vertrag von 2009 die Modalitäten zur Bestimmung der Bankmarge bereits in § 17 Abs. 4 des Vertrags geregelt, der vorsah, dass diese Marge das arithmetische Mittel der An- und Verkaufskurse ist, die am letzten Arbeitstag des Monats, der dem Zeitraum vorausgeht, in dem die berechneten Margen gelten, von fünf Banken für Privatkundengeschäfte angewendet werden. Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob die fragliche Vertragsklausel als missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 angesehen werden kann. Das vorliegende Gericht hat hier im Auge, dass sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs nach ständiger Rechtsprechung auf die Kriterien erstreckt, die das nationale Gericht bei

der Prüfung einer Vertragsklausel im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere bei der Prüfung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie, anwenden darf oder muss, wobei es Sache des nationalen Gerichts ist, unter Berücksichtigung dieser Kriterien über die konkrete Bewertung einer bestimmten Vertragsklausel anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Infolgedessen muss sich der Gerichtshof darauf beschränken, dem vorlegenden Gericht Hinweise an die Hand zu geben, die dieses bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der betreffenden Klausel zu beachten hat (Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juni 2021, C-776/19 bis C-782/19, BNP Paribas Personal Finance, Rn. 92). Das vorlegende Gericht ersucht den Gerichtshof daher um solche Hinweise.

- 23 Das vorlegende Gericht überlegt insbesondere, ob die Beurteilung begründet ist, dass die fragliche Methode zur Bestimmung der Bankmarge genau ist, wenn sie (wie in § 17 Abs. 4 des Vertrags von 2009) angibt, wie diese Marge berechnet wird. Darüber hinaus scheint, wenn die Methodik der Marge so formuliert wird, jegliche Freiheit und jeglicher Ermessensspielraum der Bank in dieser Hinsicht beseitigt zu werden. Bei den fünf in § 17 Abs. 4 des Vertrags genannten Banken handelte es sich um die größten Geschäftsbanken in Polen im Jahr 2009. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass GE Money Bank S.A. in der Lage war, die Entscheidungen einer dieser Banken zu beeinflussen, oder dass sie mit einer dieser Banken über das Kapital oder durch Personen verbunden war. Andererseits ist jedoch nicht auszuschließen, dass die fünf genannten Banken untereinander die Höhe der anzuwendenden Wechselkurse abgesprochen oder diese so festgelegt haben, dass sie für die Verbraucher ungünstig waren.
- 24 In Bezug auf die fünfte Frage hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. März 2019 entschieden, dass die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 der teilweisen Aufrechterhaltung einer für missbräuchlich befundenen Klausel über die vorzeitige Fälligestellung eines Hypothekenkreditvertrags durch Streichung der sie missbräuchlich machenden Bestandteile entgegenstehen, wenn diese Streichung darauf hinauslief, den Inhalt dieser Klausel grundlegend zu ändern (Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, Bankia, C-70/17 und C-179/17, Rn. 64). Der Gerichtshof bestätigte in seinem Urteil vom 29. April 2021 die vorstehende Auffassung und wies darauf hin, dass „[n]ur wenn der die Marge der Bank BPH betreffende Bestandteil der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Klausel über die Koppelung des Hypothekenkredits an eine Fremdwährung in einer von den übrigen Vertragsklauseln getrennten vertraglichen Verpflichtung bestünde, die Gegenstand einer individualisierten Prüfung ihrer Missbräuchlichkeit sein könnte, ... das nationale Gericht ihn aufheben [könnte]“. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 es dem nationalen Gericht zum einen nicht verwehren, nur den missbräuchlichen Bestandteil einer Klausel eines Vertrags aufzuheben, sofern dieser Bestandteil in einer gesonderten vertraglichen Verpflichtung besteht, die Gegenstand einer individualisierten Prüfung ihrer Missbräuchlichkeit sein kann. Zum anderen hindern diese Bestimmungen das vorlegende Gericht daran, nur den missbräuchlichen Bestandteil einer Klausel eines Vertrags aufzuheben, wenn

diese Aufhebung darauf hinausliefe, den Inhalt dieser Klausel grundlegend zu ändern (Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2021, Bank BPH, C-19/20, Rn. 70, 71 und 80). Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 8. September 2022 ebenfalls die obige Auffassung vertreten und darauf hingewiesen, dass eine Vertragsklausel, die die Zustimmung der Bank zur Zahlung der Kreditraten eines auf Schweizer Franken lautenden Kredits direkt in dieser Währung vorsieht, keine gesonderte vertragliche Verpflichtung darstellt (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2022, DBP, C-80/21 bis C-82/21, Rn. 62 bis 64).

- 25 Aus der vorstehenden Rechtsprechung ergibt sich, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, zu beurteilen, ob die Bestandteile der Klauseln des an den CHF gebundenen Kreditvertrags ihrer Natur nach gesonderte vertragliche Verpflichtungen sind, die vorsehen, dass der durchschnittliche Kurs der Polnischen Nationalbank um eine Ankaufsmarge verringert oder um eine Verkaufsmarge erhöht wird. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts läuft das Problem auf die Beurteilung der Teile von § 17 Abs. 2 und 3 des Vertrags hinaus, die lauten: „abzüglich der durch die Entscheidung der Bank festgelegten Ankaufsmarge“ (§ 17 Abs. 2) und „zuzüglich der durch die Entscheidung der Bank festgelegten Verkaufsmarge“ (§ 17 Abs. 3). Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 19. April 2021 festgestellt, dass eine solche Beurteilung in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte fällt. Aber die Rechtsprechung der polnischen Gerichte zu dieser Beurteilung bleibt uneinheitlich.
- 26 Die schwerwiegendsten Einwände im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinie 93/13 ergeben sich aus der Einschätzung, dass die Bestandteile der Vertragsbestimmungen mit der Formulierung „abzüglich der durch die Entscheidung der Bank festgelegten Ankaufsmarge“ und „zuzüglich der durch die Entscheidung der Bank festgelegten Verkaufsmarge“ in gesonderte vertraglichen Verpflichtungen darstellen, die Gegenstand einer individualisierten Prüfung ihrer Missbräuchlichkeit sein können, wie in Rn. 80 des Urteils des Gerichtshofs vom 29. April 2021, C-19/20, ausgeführt wird. Da die fraglichen Bestandteile der Vertragsbestimmungen nur die Änderung des Durchschnittskurses der Polnischen Nationalbank vorsehen, zeigt dies, dass sie akzessorisch sind und daher keine eigenständige, vom Rest der vertraglichen Bestimmungen losgelöste Existenz haben.
- 27 Darüber hinaus ist es fraglich, ob das Ergebnis einer Kontrolle der Vertragsklauseln, wie im Urteil des Obersten Gerichts vom 1. Juni 2022, II CSKP 364/22, dargelegt wurde, mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 und dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar bleibt. Das Oberste Gericht kam nämlich zu dem Schluss, dass der Kreditvertrag der beklagten Bank gültig ist und mit der einzigen Änderung in Kraft bleiben sollte, dass für die Wechselkursumrechnungen die durchschnittlichen Wechselkurse der Polnischen Nationalbank ohne Veränderung um die Marge der beklagten Bank gelten sollten. Dies bedeutet einen minimalen Eingriff in den Vertragsinhalt und die Verpflichtung der Bank, nur einen kleinen Teil von den dem Kreditnehmer in Rechnung gestellten Leistungen zurückzuzahlen, der der angewandten Wechselkursspanne entspricht. Dagegen

fragt sich das vorlegende Gericht, ob mit einer solchen Wirkung die Ziele der Richtlinie 93/13 erreicht werden, darunter insbesondere das in Rn. 80 des Urteils des Gerichtshofs vom 29. April 2021 (C-19/20) genannte „Ziel der Abschreckung“. Diese Auslegung scheint nämlich ein ähnliches Ergebnis wie eine Änderung des Inhalts einer missbräuchlichen Klausel anzustreben, nämlich, wie der Gerichtshof ausgeführt hat, „dazu [beizutragen], den Abschreckungseffekt zu beseitigen, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass solche missbräuchlichen Klauseln gegenüber dem Verbraucher schlicht unangewendet bleiben (vgl. in diesem Sinne Beschluss Pohotovost', Rn. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung); die Gewerbetreibenden blieben nämlich versucht, die betreffenden Klauseln zu verwenden, wenn sie wüssten, dass, selbst wenn die Klauseln für unwirksam erklärt werden sollten, der Vertrag gleichwohl im erforderlichen Umfang vom nationalen Gericht angepasst werden könnte, so dass das Interesse der Gewerbetreibenden auf diese Art und Weise gewahrt würde (Urteil vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito, C-618/10, Rn. 69).

- 28 Zur sechsten Frage hat der Gerichtshof entschieden, dass das nationale Gericht die Parteien im Rahmen der nationalen Verfahrensvorschriften und im Hinblick auf den Grundsatz der Billigkeit in Zivilverfahren objektiv und erschöpfend auf die Rechtsfolgen hinzuweisen hat, die die Aufhebung der missbräuchlichen Klausel nach sich ziehen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie durch einen professionellen Bevollmächtigten vertreten sind oder nicht (Urteil vom 29. April 2021, Bank BPH, C-19/20, Rn. 97 und 99). In diesem Zusammenhang möchte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, wie diese Pflicht zur Belehrung über die „Rechtsfolgen, die die Aufhebung einer missbräuchlichen Klausel haben kann“, zu verstehen ist, d. h., wie detailliert die Informationen über die Folgen der Streichung einer missbräuchlichen Klausel sein müssen. Diese Frage wird durch das polnische Recht nicht geregelt und fällt daher in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.
- 29 Im Rahmen der materiell-rechtlichen Fragen und der verfahrensrechtlichen Folgen der Feststellung der Nichtigkeit eines Kreditvertrags, der missbräuchliche Klauseln enthält, wie z. B. der gegenständliche Kreditvertrag, lässt sich z. B. die Verpflichtung der Parteien nennen, sich gegenseitig die gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen zurückzuerstatten (Art. 405 des Zivilgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 410 § 1 des Zivilgesetzbuchs), [wobei es] möglich ist, die Valorisierung der Leistungen durch das Gericht zu verlangen, was bedeutet, dass diese Leistungen über die Nennbeträge hinaus zurückzuzahlen wären (Art. 358¹ § 3 des Zivilgesetzbuchs). Sobald der Kläger von der Bank zur Zahlung aufgefordert wurde, kann letztere auch die Zahlung von gesetzlichen Verzugszinsen vom Kläger verlangen (Art. 481 § 1 des Zivilgesetzbuchs). Wenn der Kreditnehmer den Gegenwert des Kreditkapitals nicht an die Bank zurückzahlt, könnte er von der Bank auf Zahlung dieser Leistung verklagt werden. Dann wäre der Kreditnehmer auch verpflichtet, der Bank die ihr entstandenen Verfahrenskosten (Art. 98 § 1 der Zivilprozessordnung) und die Zinsen auf diese Kosten (Art. 98 § 11 der Zivilprozessordnung) zu erstatten (zusammen mit eventuellen Kosten der Rechtsvertretung und gegebenenfalls auch den Kosten des

Vollstreckungsverfahren). Außerdem können die Parteien im Verlauf des Verfahrens die gesetzlich vorgesehenen Einwendungen und Ansprüche geltend machen, wie z. B. eine Aufrechnungseinrede (Art. 203¹ § 1 der Zivilprozessordnung), einen Antrag auf Ratenzahlung der zugesprochenen Leistung (Art. 322 der Zivilprozessordnung) oder eine Zurückbehaltungseinrede. Die Parteien können auch eine Vergütung für die Nutzung des Kapitals ohne Vertrag verlangen. Die Geltendmachung der Rechte der Parteien vor Gericht ist nicht das einzig mögliche Mittel, um sie durchzusetzen. Die Parteien können einen Vergleich (Art. 917 des Zivilgesetzbuchs), einschließlich eines gerichtlichen Vergleichs, schließen.

- 30 Das Erfordernis, den Verbraucher im Rahmen eines Gerichtsverfahrens über das oben Gesagte zu belehren, wäre äußerst schwierig und könnte insbesondere das Verfahren stören und dazu führen, dass über die Rechtssache nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden wird. Darüber hinaus ist fraglich, ob ein Verbraucher ohne juristische Ausbildung tatsächlich in der Lage wäre, sich eine so große Menge an Informationen auf einmal anzueignen und vollständig zu verstehen.
- 31 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass in der derzeitigen Praxis des Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau) die häufigste Belehrung, die den Verbrauchern erteilt wird, die folgende ist: „Vertragsbestimmungen über die Umrechnung des Kreditbetrags in Franken und der einzelnen Monatsraten in polnische Zloty sind unzulässig (missbräuchlich). Nach ihrer Streichung könnte der Vertrag nicht mehr durchgeführt werden. Dann stellt das Gericht seine Nichtigkeit fest. Das bedeutet, dass der Vertrag so behandelt wird, als wäre er nie geschlossen worden. Wenn der Vertrag für nichtig erklärt wird, sind die Parteien verpflichtet, einander die erbrachten Leistungen zu erstatten, d. h. die Bank ist zur Rückzahlung der gezahlten Raten und der Kreditnehmer zur Rückzahlung des an ihn gezahlten Kreditkapitals verpflichtet. Darüber hinaus können die Parteien die Einrede des Zurückbehaltungsrechts erheben, was bedeutet, dass der Kreditnehmer seine Leistung erst dann zurückerhält, wenn das an ihn ausgezahlte Kapital zurückgezahlt ist. Die Parteien können auch eine Aufrechnungseinrede erheben. Dann ist nur der Unterschied zwischen den Leistungen der Parteien zu erstatten. Die Parteien können weitere Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichtigkeit des Vertrags geltend machen. Insbesondere ist eine Klage möglich, die als Klage auf ‚Vergütung für die Verwendung des Kapitals‘ bezeichnet wird. Derartige Rechtssachen sind bereits bei den Gerichten anhängig, aber noch nicht rechtskräftig entschieden worden. Darüber hinaus wurde dem EuGH die Rechtsfrage vorgelegt, ob den Parteien ein solcher Anspruch zusteht. Der Kreditnehmer kann die Nichtigkeit des Vertrags und seine Folgen verhindern, indem er der Anwendung dieser unzulässigen Bestimmungen bereits bei Vertragsabschluss zustimmt. Die Erteilung einer solchen Zustimmung hat jedoch zur Folge, dass die in der Klage erhobenen Forderungen als nicht berechtigt angesehen werden (der Kreditnehmer wird den Prozess verlieren).“ Eine derartige Belehrung scheint ausreichend zu sein, aber das vorlegende Gericht bittet den Gerichtshof um Klarstellung zu diesem Punkt. Die Beantwortung dieser Frage ist

wichtig, um zu beurteilen, ob die bisherige Belehrung durch das Gericht ausreichend war.

ARBEITSDOKUMENT